

Ordnung für das Bachelorstudium im Studiengang Kulturwissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 1. Dezember 2005

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), am 1. Dezember 2005 folgende Ordnung für den Studiengang Kulturwissenschaft erlassen:¹

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Profil des Studiengangs
- § 2 Ziel des Studiums und Berufsfelder
- § 3 Gliederung des Studiums
- § 4 Dauer des Studiums
- § 5 Abschlussgrad
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Studien- und Lehrformen
- § 10 Leistungspunkte
- § 11 Leistungserfassungsprozess
- § 12 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 13 Notenskala
- § 14 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Studienanforderungen

- § 16 Zugangsvoraussetzungen
- § 17 Inhalte des Studiums
- § 18 Schlüsselqualifikationen
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Abschluss des Bachelorstudiums

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Graduierung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Archivierung von Abschlussarbeiten
- § 24 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Modulbeschreibungen
Diploma Supplement

I. Allgemeines

§ 1 Profil des Studiengangs und Berufsfelder

(1) Der Studiengang vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen auf dem Gebiet kultureller Praktiken, die im Zeichen unterschiedlicher Globalisierungsprozesse stehen. Er ist dezidiert inter- und

transdisziplinär ausgerichtet und rückt intermediale Phänomene ins Zentrum. Er überschreitet Grenzen traditioneller Disziplinen, indem er an ihre Stelle z.B. mediale, ethnische oder Geschlechterdifferenzen auf grundsätzliche Weise in den Mittelpunkt stellt und Alltags- und Wissenschaftsdiskurse kritisch reflektiert.

(2) Das Hauptaugenmerk liegt auf prozessual aufgefassten Kulturpraktiken, die methodisch und theoretisch reflektiert werden. Der Studiengang erarbeitet in synchroner und diachroner Perspektive grundlegende Modalitäten des menschlichen Verhältnisses zur Welt, wie sie Gegenstand von Literaturwissenschaft, Medienwissenschaft, Kunstwissenschaft, Philosophie etc. sind. Daraus ergibt sich eine spezifische Orientierung auf Weisen der Konstruktion, Perzeption, Imagination, Kommunikation und Performanz grenzüberschreitender Prozesse. Ein weiteres Spezifikum ist die programmatische Einbeziehung von Körper/Körperlichkeit als integrales Element kultureller Prozesse.

§ 2 Ziel des Studiums und Berufsfelder

(1) Vorrangiges Ziel des Studiums ist es, Kompetenzen für die Analyse, Gestaltung und Kritik kultureller Prozesse zu vermitteln.

(2) Die im Studiengang vermittelten Kenntnisse können den Zugang zu Berufsfeldern wie die Tätigkeit in Verlagen (Pressearbeit, Management) und Printmedien (Feuilleton, Kulturprogramme und wissenschaftliche Programme), in Radio und Fernsehen, in wissenschaftlichen Stiftungen und der Wissenschaftsverwaltung, im Internet (Online-Redakteure/Redakteurinnen), in der Werbung, in der Tourismusbranche und im internationalen Kulturmanagement ermöglichen. Angesichts der kulturellen Umbruchsituation sollen die Studierenden befähigt werden, sich schnell und kompetent auf neue Berufsfelder in den genannten Bereichen einzustellen.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) Das Bachelorstudium Kulturwissenschaft wird an der Universität Potsdam als Erstfach angeboten. Als Zweitfach sollte eine fremdsprachliche Philologie gewählt werden.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Lehrveranstaltungen sind in Modulen (vgl. Anlage 1) zu belegen.

(3) Das Bachelorstudium für den Studiengang Kulturwissenschaft gliedert sich wie folgt:

<i>Erstfach</i> (inklusive Bachelorarbeit)	90 LP
Fach:	70 LP
Praktikum:	8 LP
Bachelorarbeit/Disputation	12 LP
<i>Zweitfach</i>	60 LP
<i>Schlüsselqualifikationen</i>	30 LP
	<hr/>
	180 LP

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 20. April 2006.

§ 4 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Zwei-Fach-Bachelorstudiums beträgt sechs Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Bei der individuellen Studienplanung bieten die/der zuständige Studienfachberaterin/Studienfachberater bzw. die Prüfungsvorsitzende/der Prüfungsvorsitzende den Studierenden bei der Aufnahme des Studiums Hilfe an. Die Inanspruchnahme der Studienfachberatung ist zu empfehlen.

§ 5 Abschlussgrad

Bei Vorliegen der jeweils erforderlichen Leistungsnachweise verleiht die Universität Potsdam durch die Philosophische Fakultät den Grad eines „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang Kulturwissenschaft wird vom zuständigen Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Vertreter der Gruppe der Hochschullerler/Hochschul-lehrerinnen des Faches, eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter und ein Studierender bzw. eine Studierende angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren eine/n Vorsitzende/n und ihre/seinen Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/e sein/e Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Auslegungsfragen und gibt Anregungen zur Reform der Ordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die:

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte. (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft).

3. Regelmäßige Berichterstattung an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.

4. Anerkennung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und der/dem Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen

entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 8 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende der Kulturwissenschaft außerhalb der Bachelorstudiengänge der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Studiengang der Universität Potsdam besteht. Der Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 9 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt die regelmäßige Teilnahme und kontinuierliche aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen im Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft sind:

Vorlesungen (V)

Vorlesungen dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

Seminar (S)

Seminare dienen der Ergänzung und Vertiefung ausgewählter Themenbereiche. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, sich selbständig und stärker eigenverantwortlich durch Referate, Gesprächsangebote und Diskussionen an deren Gestaltung zu beteiligen. Im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit relevanten Forschungsergebnissen und Lehrpositionen sollen sie Kriterien der Systematisierung und Bewertung erwerben und praktizieren lernen.

Übung (Ü)

Übungen sind studienbegleitende Lehrveranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Auseinandersetzung mit kulturwissenschaftlich relevanten Texten und Phänomenen sowie wissenschaftlichen Texten weiterentwickelt werden.

Kolloquium (K)

Kolloquien ermöglichen die Einarbeitung in zusätzliche kultur-, kunst- und literaturwissenschaftliche Theorien sowie die begleitende Reflexion zu anderen Lehrformen, ferner die Entwicklung eigener Forschungsarbeiten.

Praktikum (P)

Praktika dienen der berufsqualifizierenden Vorbereitung. Die Studierenden sollen befähigt werden, Kontakte zu kulturwissenschaftlich relevanten Praxisbereichen aufzunehmen, deren Aufgabenprofil kennen zu lernen und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch zu erproben.

§ 10 Leistungspunkte

1. Das Leistungspunktesystem ist ein formaler Mechanismus zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwands. Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Ihnen sind folgende Informationen zuzuordnen:

- Lehrveranstaltung, in der sie erbracht wurden,
- ggf. Benotung gemäß § 13,
- Form der Erbringung und Thema.

Ein Leistungspunkt (LP) stellt dabei den Gegenwert einer erbrachten Studienleistung sowie den Nachweis der Erlangung einer festgesetzten Qualifikation dar.

(2) Das Leistungspunktesystem soll mit dem ECTS (European Credit Transfer System) konform sein. Prinzipiell sollten 60 LP im Studienjahr, also 30 LP pro Semester, vergeben werden. Ein Leistungspunkt entspricht rund 30 Stunden Arbeitsaufwand, so dass 30 LP etwa 900 Stunden Arbeit pro Semester bedeuten. Der Arbeitsaufwand soll alle für das Studium relevanten Zeiten erfassen, wie Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen, Lektüre, Praktika, Erstellen von Materialien, Prüfungsvorbereitung.

(3) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt. Lehrveranstaltungen, denen drei oder mehr Leistungspunkte zugeordnet werden, sind grundsätzlich zu benoten.

(4) Die Benotungsinformation wird von der Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt (siehe § 11). Wird eine Leistung mit schlechter als 4,0 bewertet, soll sie in geeigneter Weise durch eine/n andere/n Lehrende/n nochmals überprüft werden.

§ 11 Leistungserfassungsprozess

(1) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul, soweit es nicht ausschließlich praktische Abschnitte umfasst, ist mit einer Note abzuschließen.

(2) Der Leistungserfassungsprozess umfasst Prüfungs- und Studienleistungen.

(3) Modulnoten können in Abhängigkeit vom Umfang des Moduls aus einer oder mehreren benoteten Leistungen bestehen. Leistungserfassungsschritte, deren Ergebnisse benotet und bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden, sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, schriftliche Hausarbeiten, Referate, Testate. In diesen Fällen werden Prüfungsleistungen im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten gemäß Absatz 1.

(4) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(5) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (z. B. durch Aushang, im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(6) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die/den Einspruch-Einlegende/n und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(7) Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(8) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidat/inn/en über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 12 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung von Lehrveranstaltungen des Studiengangs. Mit der Einschreibung in das Bachelorstudium Kulturwissenschaft erhält der/die Studierende Belegpunkte (Belegpunktekonto), deren Zahl deutlich höher ist als die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester werden an den Studierenden/die Studierende 120 Belegpunkte vergeben. Das erste Fachsemester im Bachelorstudium gilt als Orientierungsphase. Es werden keine Belegpunkte abgezogen; es können aber Leistungspunkte erworben werden. Belegpunkte werden nicht für die Anfertigung der Bachelorarbeit und für die Absolvierung von Praktika abgezogen.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklärt der/die Studierende seine/ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung sollte in der Regel bis zur zweiten Woche nach dem Beginn der Lehrveranstaltungen erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche nach Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass der/die Studierende seine/ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilt. Die Belegung wird mit dem Tag des Eingangs gültig.

(4) Mit dem Belegen einer Lehrveranstaltung werden dem Studierenden/der Studierenden Belegpunkte vom Konto abgebucht, unabhängig von der Erbringung einer Leistung und unabhängig vom Erfolg in der Lehrveranstaltung. Zieht der Studierende/die Studierende die Belegung fristgerecht (innerhalb der ersten drei Wochen des Lehrveranstaltungszeitraums) zurück oder liegen objektive Gründe für den Abbruch einer Lehrveranstaltung vor (vgl. § 7), so werden dem Studierenden/der Studierenden die eingesetzten Belegpunkte wieder gutgeschrieben.

(5) Der/die Studierende kann keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte so gering ist, dass die zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte nicht mehr erbracht werden können. In diesem Fall gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Der/die Studierende kann an einer Lehrveranstaltung teilnehmen, ohne sie im Sinne dieser Ordnung zu belegen. In diesem Fall kann er/sie eine Teilnahmebescheinigung ohne Leistungspunkte und ohne Note erhalten. Eine solche Teilnahme zählt nicht als Belegung im Sinne dieser Ordnung.

(7) Bei einem Wechsel des Studiengangs oder des Studienortes werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regel festgelegt.

§ 13 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 14 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben, so erfolgt ihre/seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie/er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modulnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller dem Modul zugeordneten Noten.

(3) Die Fachnote wird ermittelt, indem alle Modulnoten mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und durch die Anzahl der Leistungspunkte dividiert werden. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ergibt sich beim Zwei-Fach-Bachelor durch die beiden Fachnoten, die Note für die Bachelorarbeit einschließlich Disputation und die Note für die Schlüsselqualifikationen im Verhältnis 1:5:3:1.

(5) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

- 1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
- 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
- 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
- 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(6) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

- ECTS-A= die besten 10 %
- ECTS-B= die nächsten 25 %
- ECTS-C= die nächsten 30 %
- ECTS-D= die nächsten 25 %
- ECTS-E= die nächsten 10 %

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

(7) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Hauptfaches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt (Anlage 3).

(8) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(9) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(10) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die die/der Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt. In diesem Fall gelten die eingesetzten Belegpunkte auch für den neuen Termin.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit

„nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Studienanforderungen

§ 16 Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium

Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 17 Inhalte des Studiums

(1) Das Bachelorstudium Kulturwissenschaft wird in modularisierter Form angeboten. Darunter wird die Zusammenfassung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen in Module auf der Basis einer entsprechenden Strukturierung und Gliederung des gesamten Studiums verstanden.

(2) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgerundete Lehreinheit, die aus Studienleistungen (z.B. Vorlesung, Seminar, Übung, Selbststudium) und mindestens einer integrierten Prüfungsleistung besteht. Entsprechend dem dafür notwendigen Arbeitsaufwand werden Leistungspunkte ausgewiesen, die für die Absolvierung eines kompletten Moduls nach einer oder mehreren Leistungsüberprüfungen vergeben werden.

(3) Die Konzipierung der Module für das Bachelorstudium basiert auf folgenden Modulbereichen:

Modul 1: Einführung in die Kulturwissenschaften und Kulturtheorien	(13 LP)
Modul 2: Geschichte der Kulturen	(16 LP)
Modul 3: Literatur und Medialität	(8 LP)
Modul 4: Mobilisierte Kulturen	(8 LP)
Modul 5: Körper und Geschlecht	(8 LP)
Modul 6: Visuelle Kulturen	(9 LP)
Modul 7: Wahrnehmung, Repräsentation und Inszenierung	(8 LP)
Modul 8: Praktikum	(8 LP)

Die nähere Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 1.

§ 18 Schlüsselqualifikationen

(1) Für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen im Bachelorstudiengang werden 30 Leistungspunkten vorgesehen.

(2) Die Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen werden folgenden Bereichen zugeordnet:

1. Internationale und interkulturelle Kompetenzen
2. Sprache und Medien
3. Computer und Präsentationstechniken
4. Recht, Politik und Wirtschaft
5. Allgemeinbildende Inhalte zur Natur, Kultur und Gesellschaft.

Vom Fach erwünscht sind Ökonomie- und Rhetorikkurse, ein Grundlagenkurs „Computer/Digitale Medien“, Veranstaltungen zum Erwerb von Bildkompetenz und Schreibkompetenzen und zum Erwerb kultureller Umgangsformen im Alltag.

(3) Der Umfang der Module zu den Schlüsselqualifikationen umfasst 6 oder 9 Leistungspunkte. Die Module sind von den Studierenden frei wählbar. Fremdsprachliche Ausrichtungen sind wünschenswert.

(4) Im Rahmen eines Auslandsstudiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf die Schlüsselqualifikationen angerechnet werden.

§ 19 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird im letzten Semester in der Regel im Erstfach geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Prüferin/des Prüfers sowie für die Themenstellung hat der Kandidat/die Kandidatin ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird.

(3) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Semesters fertig zu stellen und wird mit 12 Leistungspunkten bewertet. Die Vergabe des Themas erfolgt frühestens zum Ende des Lehrveranstaltungszeitraums des vorletzten Semesters, die Abgabe der Bachelorarbeit spätestens zum Ende des Lehrveranstaltungszeitraums des letzten Semesters. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind entsprechend zu begrenzen. Das Thema kann nur einmal und innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.

(4) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis

zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(5) Die Bachelorarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit soll von zwei Gutachtern/Gutachterinnen spätestens nach acht Wochen bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Wird in beiden Gutachten die Arbeit mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet und beträgt die Differenz weniger als 2 Noten, so wird die Note für die Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Noten beider Gutachten gebildet. Andernfalls wird vom Prüfungsausschuss ein/e weiter/e Gutachter/in zur Bewertung der Arbeit bestellt. Das Gutachten ist innerhalb von zwei Wochen zu erstellen. Die Arbeit wird dann als ausreichend oder besser bewertet, wenn mindestens zwei der Gutachter/innen die Arbeit als ausreichend oder besser bewertet haben. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten bestimmt.

(7) Zur Verteidigung der Arbeit setzt der Prüfungsausschuss eine Disputation an. Die Bewertung der Disputation geht mit einem Sechstel in die Bewertung der Gesamtleistung der Bachelorarbeit ein.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 20 Abschluss des Bachelorstudiums

Das Bachelorstudium gilt als beendet, sobald die Nachweise über die erforderliche Prüfungsleistungen gemäß §§ 10, 11 erbracht wurden und alle benoteten Leistungen in jedem Modul (gemäß Modulbeschreibung Anlage 1) vorliegen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universi-

tät Potsdam nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte behoben. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess sind ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt werden.

(2) Innerhalb einer näher festzulegenden Frist, spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf ihre/seine schriftliche Arbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Abschlussarbeiten ausgesondert.

§ 23 Archivierung von Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten, die mit „sehr gut“ oder besser bewertet wurden, werden nach Ablauf der Frist (§ 22 Abs. 2) in der Universitätsbibliothek archiviert, wenn die Kandidat/inn/en und Gutachter/innen dem nicht widersprechen. Diese Archivierung ist vorrangig in elektronischer Form vorzunehmen.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage 1:

Modulbeschreibungen

Anmerkungen zu den Prüfungsmodalitäten

1. Eine Klausur umfasst in der Regel 60 Minuten.
2. Die schriftlichen Hausarbeiten sollten einen Umfang von etwa 15 Seiten haben.
3. Die mündlichen Prüfungen betragen 20 Minuten.
4. Ein Vortrag sollte max. 15 Minuten betragen.
5. Schriftliche Analysen sollten einen Umfang von 5 Seiten haben.
6. Der Lektüretest erfolgt in schriftlicher Form und umfasst 30 Minuten.

Module:

Modul 1:	Einführung in die Kulturwissenschaft und Kulturtheorien	13 LP
Modul 2:	Geschichte der Kulturen	16 LP
Modul 3:	Literatur und Medialität	8 LP
Modul 4:	Mobilisierte Kulturen	8 LP
Modul 5:	Körper und Geschlecht	8 LP
Modul 6:	Visuelle Kulturen	9 LP
Modul 7:	Wahrnehmung, Repräsentation, Inszenierung	8 LP
Modul 8:	Praktikum	8 LP

BA-Arbeit/Disputation 12 LP

1. Einführung in die Kulturwissenschaften und Kulturtheorien

		Umfang: SWS/LP
Modul	Einführung in die Kulturwissenschaften und Kulturtheorien	8 SWS
Veranstaltungstypen	Vorlesung, Seminar, Übungen	
Teilnahmevoraussetzungen	Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls wird für die ersten beiden Fachsemester empfohlen und ist verbindlich.	
Inhaltsbeschreibung	Im Verlauf des Moduls wird eine Einführung in die für das kulturwissenschaftliche Studium relevanten Arbeitsbereiche gegeben. Dabei werden Kulturbegriffe vermittelt, die essentialistische Festlegungen zugunsten einer kulturtheoretisch fundierten Problematisierung vor allem national verorteter kultureller Praktiken überwinden. So wird die Binnendifferenzierung des Kollektivsingulars Kultur akzentuiert, also das beständige Aushandeln, die Debatte und der Streit um Identitäten, Symbole, Semantiken und Normen, mittels derer eine Gesellschaft mit sich selbst und anderen kommuniziert. Ein besonderes Augenmerk gilt der Vermittlung von Methodenwissen, das die Studierenden befähigt, in den aufbauenden Modulen selbständig zu arbeiten.	
Qualifikation	Überblick über Gegenstandsbereich und Methoden der Kulturwissenschaft; Beherrschung grundlegender Begriffe; Grundbefähigung zur Anwendung auf kulturelle Phänomene.	
Prüfungsmodalitäten	Die Vorlesung wird mit einer benoteten Klausur (60 Minuten) oder einem benoteten mündlichen Prüfungsgespräch (Dauer: 20 Minuten) abgeschlossen. Das Seminar wird mit einer benoteten Hausarbeit abgeschlossen. Am Ende der Übung ist eine Textanalyse vorzulegen bzw. es erfolgt im Verlauf der Übung ein Lektüretest.	
Leistungspunkte	Teilnahme an der Vorlesung/ Klausur Teilnahme am Seminar/ Hausarbeit Teilnahme an 2 Übungen/ Analyse oder Lektüretest	3 LP 6 LP 4 LP
Summe der Leistungspunkte		13 LP

2. Geschichte der Kulturen

		Umfang: SWS/LP
Modul	Geschichte der Kulturen	10 SWS
Veranstaltungstypen	Vorlesung, Seminar oder Übung	
Teilnahmevoraussetzungen	Die Lehrveranstaltungen sollten in den ersten beiden Fachsemestern absolviert werden.	
Inhaltsbeschreibung	Dieses Modul dient als Einführung (Grundlegung) in das Studium der Kulturwissenschaften. An wichtigen Etappen/Schnittstellen wird kulturgeschichtliche Entwicklung in unterschiedlichen Kulturkreisen aufgesucht. Dabei wird sie als Prozess verstanden, der sich nicht auf Geistesgeschichte reduziert und Bezüge zur Philosophie, Kunst, Wissenschaft, zum Recht, zur Erziehung usw. herstellt, sondern der sich auch auf die materiellen Lebenssphären erstreckt und sich in Wechselwirkung mit politischen, ökonomischen, technischen und medialen Veränderungen vollzieht. Erschließen soll sich somit der geschichtliche Wandel im Gebrauch des Begriffs „Kultur“ im Alltag wie in unterschiedlichen philosophischen Anschauungen und in Auseinandersetzung mit anderen kulturellen Systemen.	
Qualifikation	Erarbeiten eines Überblicks über historische Entwicklungsprozesse abendländischer, möglichst auch nicht abendländischer Kulturen und deren gegenseitige Beeinflussung und Bereicherung; Entwickeln eines Verständnisses von Kulturgeschichte als Mediengeschichte; Schärfen des Verständnisses für einen prozessualen, transkulturellen Kulturbegriff.	
Prüfungsmodalitäten	Verbindlich ist die Teilnahme an 2 Vorlesungen mit Übungen zur Kulturgeschichte, die jeweils mit einer benoteten Klausur (60 Minuten) bzw. einem benoteten Prüfungsgespräch (Dauer: 20 Minuten) abschließen. Für das Seminar ist regelmäßige Teilnahme mit aktiver Beteiligung sowie die Anfertigung einer Hausarbeit verpflichtend.	
Leistungspunkte	Teilnahme an Vorlesungen und Übungen/Klausuren bzw. Prüfungsgespräch	10 LP
	Seminar Vortrag, Analyse oder Lektüretest, Hausarbeit	6 LP
Summe der Leistungspunkte		16 LP

3. Literatur und Medialität

		Umfang: SWS/LP
Modul	Literatur und Medialität	4 SWS/6 SWS
Veranstaltungstypen	Seminare (wahlw. Übung oder Vorlesungen): 1 Seminar (2 LP) kann wahlw. durch eine Übung (2 LP) bzw. 2 Vorlesungen (je 1 LP) ersetzt werden.	
Teilnahmevoraussetzungen	Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls sind vorzugsweise in den ersten beiden Fachsemestern zu belegen.	
Inhaltsbeschreibung	„Medium“ und „Medialität“ sind Schlüsselkategorien für die Untersuchung kultureller Prozesse. Im Unterschied zum Begriff „Medium“ als „Dispositiv“ der Generierung, Übertragung, Darstellung oder Reproduktion von Sinn betont „Medialität“ die spezifische Struktur dieser Praktiken. Neben Bildern nimmt darin die Literatur als fiktionale und narratologische Praxis eine besondere Stellung ein. Nicht nur handelt es sich um Verfahren temporalisierter Selbstausslegung und Identitätsstiftung, sondern zugleich auch um deren Destabilisierung und Brechung. Das Literarische betont dabei die Rolle der Sprache und deren ebenso reflexives wie ästhetisches Potenzial.	
Qualifikation	Einsicht in die Bedeutung medialer Prozesse für die kulturelle Identitäts- und Sinnproduktion; Verständnis von Literatur als Reflexions- und Erkenntnisweise.	

Prüfungsmodalitäten	Zu belegen sind 2 Seminare, von denen 1 Seminar mit einer benoteten Hausarbeit abschließt. Das zweite Seminar kann wahlweise ersetzt werden durch 1 Übung (2 LP) oder 2 Vorlesungen zu je 1 LP. Regelmäßige Teilnahme und aktive Beteiligung sind Bedingung für den erfolgreichen Abschluss.	
Leistungspunkte	Teilnahme an einem Seminar/ Hausarbeit Teilnahme an einem Seminar/ Analyse oder Vortrag (wahlw. an einer Übung/ Analyse oder Lektüretest bzw. an zwei Vorlesungen zu je 1 LP)	6 LP 2 LP
Summe der Leistungspunkte		8 LP

4. Mobilisierte Kulturen

		Umfang: SWS/LP
Modul	Mobilisierte Kulturen	4 SWS
Veranstaltungstypen	Seminare (wahlweise Kolloquium): 1 Seminar (2 LP) kann wahlw. durch 1 Kolloquium ersetzt werden.	
Teilnahmevoraussetzungen	Die Lehrveranstaltungen sind vorzugsweise im 4. und 5. Fachsemester zu belegen.	
Inhaltsbeschreibung	In diesem Modul sollen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden, die es den Studierenden erlauben, kulturelle Mobilität in ihren verschiedenartigen historischen und regionalen Ausdrucksformen zu analysieren. Untersucht werden dabei die kulturellen Konsequenzen und symbolischen Produktionen ebenso von Exil, Diaspora und unterschiedlich motivierter Migrationsprozesse wie Theorien und Phänomene transregionalen und transnationalen Zuschnitts.	
Qualifikation	Erarbeitung von Analysekatégorien, Begriffsbildungen und Theoriekomplexen, die von der Untersuchung literarischer Strukturierungen von Fremd- und Selbstwahrnehmung in Reiseberichten bis hin zur theoretischen Entfaltung kultureller Hybridität oder nomadisierender Inter- und Transkulturalität reichen. Vermittelt wird ein Überblick über Gegenstandsbereich und Methoden im Bereich mobiler Kulturen.	
Prüfungsmodalitäten	Es sind 2 Seminare zu belegen, wobei 1 Seminar mit einer benoteten Hausarbeit abzuschließen ist. Bedingung für den erfolgreichen Abschluss des 2. Seminars (ersatzweise des Kolloquiums) sind regelmäßige Teilnahme und aktive Beteiligung.	
Leistungspunkte	Teilnahme an einem Seminar/ Hausarbeit Teilnahme an einem Seminar/ Analyse oder Vortrag (wahlw. an einem Kolloquium/ Vortrag)	6 LP 2 LP
Summe der Leistungspunkte		8 LP

5. Körper und Geschlecht

		Umfang: SWS/LP
Modul	Körper und Geschlecht	4 SWS/6 SWS
Veranstaltungstypen	Seminare (wahlw. Vorlesungen): 1 Seminar (2 LP) kann wahlw. durch 2 Vorlesungen zu je 1 LP ersetzt werden.	
Teilnahmevoraussetzungen	Die Lehrveranstaltungen zu diesem Modul sollten vorzugsweise im 4. und 5. Fachsemester belegt werden.	
Inhaltsbeschreibung	Das Modul erarbeitet in synchroner wie diachroner Perspektive Konzepte von Körper (einschließlich der mit ihm verbundenen „Oberflächenphänomene“ wie Mode/ Kleidung) und Geschlecht und deren Verbindung mit sozialen, ethnischen und anderen Aspekten. Gender wird als grundlegende Analysekategorie für kulturelle Prozesse transparent gemacht. Die Theorie der letzten Jahrzehnte - z.B. Feminismus, Gender Theory, Queer Theorie - soll erarbeitet und auf ihre theoretisch-methodische Leistungsfähigkeit und praktische Einsetzbarkeit überprüft werden.	
Qualifikation	Erwerb von Wissen sowie der Fähigkeit, die grundsätzliche Geschlechterbezogenheit kultureller Prozesse und die Konstruiertheit von Körper- und Geschlechterkonzepten zu reflektieren und damit auch praktisch umzugehen.	
Prüfungsmodalitäten	1 Seminar ist mit einer benoteten Hausarbeit abzuschließen. Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des 2. Seminars (wahlw. der Vorlesungen) sind die regelmäßige Teilnahme und die aktive Beteiligung.	
Leistungspunkte	Teilnahme an einem Seminar/ Hausarbeit Teilnahme an einem Seminar/ Analyse oder Vortrag/ Lektüretest (wahlw. an zwei Vorlesungen zu je 1 LP)	6 LP 2 LP
Summe der Leistungspunkte		8 LP

6. Visuelle Kulturen

		Umfang: SWS/LP
Modul	Visuelle Kulturen	4 SWS
Veranstaltungstypen	Vorlesung, Seminar	
Teilnahmevoraussetzungen	Lehrveranstaltungen in diesem Modul sollten vorzugsweise im 2. und 3. Fachsemester belegt werden.	
Inhaltsbeschreibung	„Visuelle Kultur“ reflektiert die Bilderscheinungen und die Industrien der Sichtbarkeit, die die westliche Kultur zunehmend bestimmen. Dabei ist mit dem Begriff „Visuelle Kultur“ das gesamte Feld visueller und intermedialer Praktiken, diskursiver Verarbeitungen des Visuellen und deren theoretischer Reflexion gemeint. Es geht um: visuelle Erscheinungs- und Darstellungsformen, visuelle Techniken individueller oder apparativer Verarbeitung von Informationen, visuell strukturierte Erkenntnis- und Rezeptionsvorgänge, Theoretisierungen von Visualität im künstlerischen wie nicht-künstlerischen Sinn.	
Qualifikation	Kenntnis unterschiedlicher (künstlerischer wie nicht-künstlerischer, historischer wie gegenwärtiger) Visualitäts- bzw. Visualisierungskonzepte sowie damit verbundener Wahrnehmungstheorien; die Fähigkeit, visuelle Phänomene in ihrer kulturellen Bedeutung und Wirkung zu erkennen und mit einem adäquaten Instrumentarium zu analysieren.	
Prüfungsmodalitäten	Die Teilnehmer/innen müssen 1 Seminar belegen, das mit einer benoteten Hausarbeit abgeschlossen wird. Darüber hinaus ist 1 Vorlesung zu absolvieren, die mit einer mündlichen Prüfung abzuschließen ist.	
Leistungspunkte	Teilnahme an einem Seminar/ Hausarbeit Teilnahme an einer Vorlesung/Klausur oder mündliche Prüfung	6 LP 3 LP
Summe der Leistungspunkte		9 LP

7. Wahrnehmung, Repräsentation, Inszenierung

		Umfang: SWS/LP
Modul	Aisthesis, Repräsentation, Inszenierung	4 SWS/6 SWS
Veranstaltungstypen	Seminare (wahlw. Vorlesungen): 1 Seminar kann wahlw. durch 2 Vorlesungen zu je 1LP ersetzt werden.	
Teilnahme-Voraussetzungen	Die Veranstaltungen dieses Moduls sollten vornehmlich im 4. und 5. Fachsemester besucht werden.	
Inhaltsbeschreibung	Die Begriffe ‚Aisthesis‘, ‚Repräsentation‘ und ‚Inszenierung‘ bilden basale Analysekatoren für das Verständnis kultureller Bedeutungsproduktionen. Untersucht werden Wahrnehmungs- und Interpretationsformen, Darstellungsprozesse sowie kulturelle Praktiken und Inszenierungsformen. Wir haben es sowohl mit Zeichensystemen als auch mit symbolischen Ordnungen und Herrschaftsformen zu tun. Das Spektrum umfasst ebenso Machtrepräsentationen, Alltagsinszenierungen, Geld, Mode, Kunstwerke, wissenschaftliche Verfahren, Archive oder theatrale Prozesse wie Riten, Feste und andere „cultural performances“.	
Qualifikation	Erwerb grundlegender methodischer Instrumente der Kulturanalyse als auch andererseits deren exemplarische Anwendung in konkreten Einzeluntersuchungen.	
Prüfungsmodalitäten	Es ist ein Seminar zu belegen, das mit einer benoteten Hausarbeit abschließt. Statt eines weiteren Seminars (2 LP) können auch wahlweise 2 Vorlesungen zu je 1 LP besucht werden. Bedingung für einen erfolgreichen Abschluss sind die regelmäßige Teilnahme und die aktive Beteiligung.	
Leistungspunkte	Teilnahme an einem Seminar/ Hausarbeit Teilnahme an einem Seminar/ Analyse oder Vortrag/ Lektüretest (wahlw. 2 Vorlesungen zu je 1 LP)	6 LP 2 LP
Summe der Leistungspunkte		8 LP

8. Praktikum

		Umfang: Wochen/LP
Modul	Praktikum	7 Wochen
Veranstaltungstypen		
Teilnahme-Voraussetzungen	Das Praktikum sollte (nach Möglichkeit) zweigeteilt über einen Zeitraum von 3 bzw. 4 Wochen in der lehrveranstaltungs-freien Zeit in unterschiedlichen Institutionen durchgeführt werden. Es kann nach dem 1. Semester beginnen und ist von den Studierenden eigenverantwortlich zu organisieren.	
Inhaltsbeschreibung	Die Studierenden sollen Einblicke und praktische Zugänge zu Berufsfeldern und Tätigkeiten in Verlagen (Pressearbeit, Management), Printmedien, in Radio und Fernsehen, in regionale kulturelle Bereiche wie Theater, Schlösser und Gärten und Museen erhalten. Sie sollen sich vor allem auch vertraut machen mit dem Management, dem Sponsoring und der Verwaltung in kulturellen Einrichtungen und wissenschaftlichen Stiftungen. Darüber hinaus sollen sie einen Zugang finden zu solchen kulturellen Bereichen und Branchen wie der Werbung, den Tourismus, dem Internet.	
Qualifikation	Sammeln grundständiger praktischer Erfahrungen in der Analyse, Gestaltung und Kritik praktischer kultureller Prozesse; Erwerb von Flexibilität und Kompetenz im Reagieren auf neue Berufsfelder.	
Prüfungsmodalitäten	Am Ende jedes Praktikums sind eine verbale schriftliche Beurteilung der betreffenden Institution, an der das Praktikum absolviert wurde, und ein Praktikumsbericht des/der Studierenden vorzulegen.	
Leistungspunkte		8 LP
Summe der Leistungspunkte		8 LP

Bachelorarbeit/ Disputation

Der erfolgreiche Abschluss der Bachelorarbeit (einschließlich Disputation) wird mit 12 LP bewertet.



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER /ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 **Familienname:**

1.2 **Vorname:**

1.3 **Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland:**

1.4 **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 **Bezeichnung der Qualifikation** (ausgeschrieben, abgekürzt):

Bachelor of Arts / BA

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt):

Bachelor of Arts / BA

2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation:**
Kulturwissenschaft

2.3 **Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat:**

Universität Potsdam (gegründet 1991)

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Staatliche Einrichtung

2.4 **Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat:**

Universität Potsdam

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Staatliche Einrichtung

2.5 **Im Unterricht / In der Prüfung verwendete Sprache(n):**

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 **Ebene der Qualifikation:**

Bachelor - 3 Jahre - Abschlußarbeit

3.2 **Dauer des Studiums (Regelstudienzeit):**

3 Jahre

3.3 **Zugangsvoraussetzungen:**

Abitur/allgemeine Hochschulreife

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform:

Vollzeit

4.2. Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin:

Der Studiengang vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen auf dem Gebiet kultureller Praktiken und erarbeitet in synchroner und diachroner Perspektive grundlegende Modalitäten des menschlichen Verhältnisses zur Welt. Das Ausbildungskonzept operiert auf der Basis eines nicht-essentialistischen Kulturbegriffs und stellt Aspekte der Konstruktion, der Pluralität und der Relativität, wie sie sich in kulturellen Praktiken der Gegenwart und Vergangenheit zeigen, ins Zentrum. Das Hauptaugenmerk liegt auf prozessual aufgefassten Kulturpraktiken, die methodisch und theoretisch reflektiert werden. Der Studiengang ist inter- und transdisziplinär ausgerichtet und rückt intermediale Phänomene ins Zentrum. Er überschreitet Grenzen traditioneller Disziplinen, indem er an ihre Stelle z.B. mediale, ethnische oder Geschlechterdifferenzen auf grundsätzliche Weise in den Mittelpunkt stellt und Alltags- und Wissenschaftsdiskurse kritisch reflektiert. Sein Ziel ist die Vermittlung von Kompetenzen im inter- und transkulturellen Bereich einschließlich der Fähigkeit zu einem interaktionsorientierten Umgang mit der eigenen und mit anderen Kulturen.

Module:

Modul 1: Einführung in die Kulturwissenschaften und Kulturtheorien (13 LP)

Modul 2: Geschichte der Kulturen (16 LP)

Modul 3: Literatur und Medialität (8 LP)

Modul 4: Mobilisierte Kulturen (8 LP)

Modul 5: Körper und Geschlecht (8 LP)

Modul 6: Visuelle Kulturen (9 LP)

Modul 7: Wahrnehmung, Repräsentation und Inszenierung (8 LP)

Modul 8: Praktikum (8 LP)

4.3 Einzelheiten zum Studiengang:

Siehe „Prüfungszeugnis“ für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten:

Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

4.5 Gesamtnote:

5 ANGABEN ZU STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien:

Der BA bereitet auf das Weiterstudium innerhalb eines MA-Studiengangs vor.

5.2 Beruflicher Status:

Ziel ist die Vorbereitung der Studierenden auf die Berufstätigkeit innerhalb eines breiten beruflichen Spektrums, das von Phänomenen globalisierter und globalisierender kultureller Praktiken geprägt ist. Dazu gehören Tätigkeiten in Verlagen (Pressearbeit, Management) und Printmedien (Feuilleton, Kulturprogramme und wissenschaftliche Programme), in Radio und Fernsehen, in wissenschaftlichen Stiftungen und der Wissenschaftsverwaltung, Internet (Online-Redakteure/Redakteurinnen), in der Werbung, in der Tourismusbranche und im internationalen Kulturmanagement. Angesichts der kulturellen Umbruchssituation sollen die Studierenden befähigt werden, sich schnell und kompetent auf neue Berufsfelder in den genannten Bereichen einzustellen.

6 WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben:

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben:

Im Internet unter: www.uni-potsdam.de/u/ikm

Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8

7 ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades «Bachelor of Arts» vom ...

Prüfungszeugnis vom ...

Transcript vom ...

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8 ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.

Diploma Supplement



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 **Family Name:**

1.2 **First name:**

1.3 **Date, Place of Birth:**

1.4 **Student ID Number or Code:**

2. QUALIFICATION

2.1 **Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):
Bachelor of Arts/BA in Cultural Studies

Title Conferred (full, abbreviated; in original language):
Bachelor of Arts/BA

2.2 **Main Field(s) of Study**
Kulturwissenschaft/Cultural Studies

2.3 **Institution Awarding the Qualification** (in original language):
Universität Potsdam (founded 1991)

Status (Type/Control)
University/State Institution

2.4 **Institution Administering Studies**
Universität Potsdam (founded 1991)

2.5 **Language of Instruction/Examination**
German/English or French may be used

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 **Level:**
First degree (three years), with thesis

3.2 **Official Length of Program:**
3 years

3.3 **Access Requirements:**
General Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), cf. Sect. 8.7; or foreign equivalent

4. CONENTENS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full time

4.2 Program Requirements:

The BA „Cultural Studies“ aims at the knowledge and analysis of basic modalities of human life and man's relationship to the world. Based on the non-essentialist assumption that culture consists in complex (and often volatile) processes of producing meaning, the BA focusses on the construction, plurality and relativity of cultural practices in a synchronic as well as diachronic perspective and enables the students to become competent and active participants in those processes. As a result of the close cooperation of several disciplines (Comparative Literature, Art History, Media Studies), the BA is much more than just an addition of disciplines, but has a genuine interdisciplinary and intermediary perspective.

Modul 1: Introduction to Cultural Studies and Cultural Theories

Modul 2: Cultural History

Modul 3: Literature and Mediality

Modul 4: Mobilized Cultures

Modul 5: Bodies and Genders

Modul 6: Visual Culture

Modul 7: Perception, Representation and Production

Modul 8: Traineeship

4.3 Program Details:

See „Prüfungszeugnis“ (Final Examination Certificate) for subjects offered final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

The BA qualifies for the participation in a Master-programme like „Comparative Literature and Art“, „Media Studies“, „Modern Languages and Literatures“, etc.

5.2 Professional Status:

The Bachelor of Arts in Cultural Studies is a professional qualification entitling its holder to bear the legally protected professional titel „Bachelor of Arts“ and to exercise professional work in the fields of - e.g. - Cultural management, Media (Print, Radio/TV/digital), in publishing houses, scientific institutions and administration, in advertisement or tourism.

In a rapidly changing globalized world, the students must and will be prepared to be flexible and innovative in order to be able to work in fields that change incessantly or even may not exist as such when they start their academic education.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

The BA Kulturwissenschaft (90 Credit Points) must be combined with a Foreign Literature (60 Credit Points) in order to deepen the students' knowledge of foreign languages and civilizations in order to improve their job opportunities in the international Market as well as broaden their choice of a Master Program.

6.2 Further Information Sources:

Institution: www.uni-potsdam.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
XXX (Urkunde über die Verleihung des Grades XXX)
Examination Certification (Prüfungszeugnis)

Certification Date:

Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM. Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).